

Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Errichtung und Unterhaltung von städt. Obdachlosenunterkünften

Vom 24.11.1993

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NRW. S. 475/SGV NRW. 2023), der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 27.10.1993 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städt. Obdachlosenunterkünften beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Geilenkirchen errichtet und unterhält städt. Obdachlosenunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen.
- (2) Die städt. Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Geilenkirchen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Stadtdirektors.
- (2) Der Stadtdirektor erlässt für jede Obdachlosenunterkunft eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft regelt.

§ 3

Hausmeister

Die Stadt kann in jeder Obdachlosenunterkunft einen Hausmeister einsetzen, der eine Entschädigung bis zu 50,00 € monatlich erhalten kann.

§ 4

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Ordnungsverfügung des Stadtdirektors eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in einer städt. Obdachlosenunterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Ordnungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die städt. Obdachlosenunterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Obdachlosenunterkunft und
 3. einen Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Obdaches von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Obdach in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Obdach gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Nach Einweisung in eine städt. Obdachlosenunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen städt. Obdachlosenunterkunft zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Der Benutzer hat die städt. Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn er anderweitigen Wohnraum gefunden hat. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Obdaches beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Obdaches beauftragten Bediensteten der Stadt.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 6 Gebührenrechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebühr beträgt monatlich 3,50 €/m².
- (3) Mit dieser Gebühr sind abgegolten:
 1. Entschädigung für das bewohnte Obdach
 2. Wasserverbrauch
 3. Schornsteinreinigungsgebühren
 4. Gebühren für die Abfallbeseitigung.

Nicht einbegriffen sind insbesondere:

1. Stromverbrauch
2. Kosten der Beheizung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Geilenkirchen zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen in stadt eigenen Obdachlosenunterkünften und die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung vom 15.12.1972 außer Kraft.